

BM für Arbeit und Wirtschaft
zH Frau Abteilungsleiterin
Mag. Sylvia Vana

Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: sylvia.vana@bmaw.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/23/34/Su/BB
DI Dr. Marko Sušnik

Durchwahl
4393

Datum
30.1.2023

Novellierung der CLP-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Vana,

die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Novellierung der bestehenden Verordnung (EU) Nr. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vorgelegt. Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Ziele der aktuellen Novellierung der CLP-Verordnung - konkret die Sicherstellung der richtigen und einheitlichen Einstufung aller gefährlichen Chemikalien, Verbesserung der Effizienz der Gefahrenkommunikation sowie Anwendung der Regeln für die Einstufung und Gefahrenkommunikation durch alle relevanten Akteur:innen in der Lieferkette - sind grundsätzlich positiv zu bewerten.

Wir sehen weitere Möglichkeiten der Effizienzsteigerung, die in den vorliegenden Entwurf nicht Eingang gefunden haben. So sollten beispielsweise bei der Gefahrenkommunikation die leichtere Nutzung von Faltetiketten, ein weiteres Ausnützen von Digitalisierungsmöglichkeiten und Vereinfachungen für Kleinstmengen mit einbezogen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der Werbebestimmungen sind zum Teil praxistauglicher zu gestalten, so auch die Regelungen für die Einstufung von Multikomponentenstoffen bzw. Gemischen.

II. Im Detail

Regelungen nicht im Einklang mit UN-GHS

Schon die Einführung der neuen CLP-Gefahrenklassen für endokrine Disruptoren und persistente Chemikalien (PMT, PBT, vPvM, vPvB) mittels delegiertem Rechtsakt und ohne Grundlage im UN-GHS sehen wir nicht im Einklang mit dem internationalen Regelwerk. Darüber hinaus finden sich

im konkreten Vorschlag weitere Bestimmungen, die vom Regelwerk des UN-GHS abweichen. Dabei handelt es sich um folgende:

- Art. 5 (3), 4. Absatz und letzte Absatz
“Relevant available information on the multi-constituent substance itself showing absence of certain properties or less severe properties shall not override the relevant available information on the constituents in the substance.”
- Art. 6 (3), 2. Absatz
“However, where the available test data on the mixture itself demonstrates germ cell mutagenic, carcinogenic or toxic to reproduction properties, or endocrine disrupting properties for human health or the environment which have not been identified from the relevant available information on the individual substance referred to in the first subparagraph, that data shall also be taken into account for the purposes of the evaluation of the mixture referred to in the first subparagraph.”

Diese Bestimmungen für Gemische bzw. Multikomponentenstoffe sind nicht in Einklang mit folgender Bestimmung des UN-GHS (Kap. 1.3.2.3.2):

„In most cases, it is not anticipated that reliable data for complete mixtures will be available for germ cell mutagenicity, carcinogenicity, and reproductive toxicity hazard classes. Therefore, for these mixtures, using the cut-off values/concentration limit methods is in each chapter. The classification may be modified on a case-by-case basis based on available test data for the complete mixture, if such data are conclusive as described in each chapter.”

Besonders kritisch sehen wir es, wenn die Bestimmung in Art. 5 (3) für alle Gefahreigenschaften Gültigkeit haben sollte. Die Bestimmung gem. Art. 6 (3) für Multikomponentenstoffe erachten wir allgemein unverhältnismäßig. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass einschlägige verfügbare Daten - wie zB wissenschaftliche Studien - über die Eigenschaften von Multikomponentenstoffen, die das Fehlen bestimmter Eigenschaften oder weniger schwerwiegender Eigenschaften belegen, nicht Vorrang vor den einschlägigen verfügbaren Daten über die Bestandteile des Multikomponentenstoffes haben sollten. Wir sind der Ansicht, dass eine Studie direkt am Multikomponentenstoff sogar vorzuziehen wäre, weil sie die Eigenschaften - inkl. möglicher Wechselwirkungen einzelner Bestandteile, was insbesondere bei ED-Effekten relevant sein kann - realistischer widerspiegelt als Studien zu den Eigenschaften der Einzelkomponenten.

Betonen möchten wir, dass aus Tierschutzgründen selbstverständlich keine unnötigen zusätzlichen Prüfungen für die Multikomponentenstoffe oder Gemische durchgeführt werden sollten. Ist diese Informationen aber bereits vorhanden bzw. es sich nicht um Tierversuche handelt, so sollte hier ganz im Sinne des Kap. 1.3.2.3.2 der UN-GHS eine Einzelfallentscheidungen getroffen werden können, auf welcher Basis die Einstufung erfolgt.

Kennzeichnung

Die Einführung der Möglichkeit, bestimmte Kennzeichnungselemente auf digitalem Weg zur Verfügung zu stellen, wird unterstützt. Auch der Ansatz, dass die Kommission diese Möglichkeit bei Bedarf rasch erweitern kann, wenn sich internationale Vorgaben ändern, ist nachvollziehbar. Hierzu sollten rasch weitere Diskussionen im Rahmen von UN-GHS geführt werden, um eine internationale Akzeptanz digitaler Kennzeichnung zu schaffen. Weiters sollte abgeklärt werden, welche Informationen jedenfalls weiterhin auf der Verpackung angebracht werden müssen und welche auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt werden können. Ob alle Bestimmungen für die Anforderungen an die digitale Kennzeichnung (Art. 34b) wirklich praxisgerecht sind, sollte

jedoch noch besser abgeklärt werden. Beispielsweise erachten wir die Verpflichtung, digitalen Informationen 10 Jahren lang - auch im Fall einer Insolvenz, Liquidierung oder anderer Einstellung der Geschäftstätigkeit - zur Verfügung zu haben, als nicht praxistauglich.

Die Nutzung von falt- und anhängendeetiketten - zumindest bis zu einer verpackungsgröße von 5l - sollte flexibler gestaltet werden und nicht nur der einschränkung hinsichtlich des platzbedarfs, der sich auf grund verschiedener amtssprachen in einem mitgliedstaat ergibt, unterliegen. Es sollte auch aus logistischen überlegungen - zB belieferung von mehreren mitgliedstaaten mit unterschiedlichen amtssprachen - heraus möglich sein, solche etiketten nutzen zu können. Das wäre eine gute möglichkeit, kostenbelastungen für unternehmen zu mindern.

Ob eine definition einer mindestschriftgröße das problem der lesbarkeit von etiketten löst, ist zu hinterfragen. Wir empfehlen zur steigerung der lesbarkeit eine verstärkte nutzung von falt- bzw. anhängendeetiketten. Die klarstellung für das update der kennzeichnungsinformationen führt unseres erachtens zu einer harmonisierung im vollzug.

Nachfüllstationen

Die detaillierten regelungen für nachfüllstationen im einzelhandel erachten wir als sinnvoll. Damit können bestehende rechtsunsicherheiten für alle beteiligten beseitigt werden. So werden auch die anforderungen für produkte, die über nachfüllstationen verkauft werden, mit bereits verpackten stoffen und gemischen harmonisiert. nachvollziehbar ist ebenfalls, dass diese möglichkeit nur für bestimmte gefahrenmerkmale zur anwendung gelangen soll, wobei wir dafür eintreten, dass die einstufung STOT SE 3, H335 ebenfalls umfasst sein sollte (Anhang II, 3.4 k. ii.).

Nicht vollständig nachvollziehbar ist, ob die verpackungen für so abgefüllte und in verkehr gebrachte gemische die vollständigen kennzeichnungsanforderungen erfüllen müssen. Im art. 35 (2a) wird zwar auf die anforderungen des titels III und IV verwiesen, allerdings beziehen sich im anhang II, 3.4. alle kennzeichnungselemente immer nur auf die abfüllstationen selbst und nicht auf die abgefüllten verpackungen. Eine kennzeichnung einer abgefüllten verpackung wäre sinnvoll.

Harmonisierte Einstufung

Verfahren zur Aufnahme von Stoffen in Anhang VI

Es ist nachvollziehbar, dass die Europäische Kommission die Möglichkeit haben möchte, einen vorschlag für eine harmonisierte einstufung zu initiieren. Diese möglichkeit sollte jedoch auch unternehmen im vollen umfang - nicht wie bisher nur eingeschränkt - zur verfügung gestellt werden. Insbesondere für die überprüfung einer bestehenden harmonisierten einstufung gibt es für unternehmen nach wie vor keine direkte möglichkeit. Derzeit ist dies nur über den umweg einer nationalen behörde notwendig. Erfahrungsgemäß ist dieser ansatz aus ressourcengründen stark eingeschränkt, auch wenn die begründung einer ablehnung durch eine nationale behörde nach dem neuen vorschlag nun zumindest an die ECHA kommuniziert werden sollte. Wir sehen den bedarf für einen strukturierteren und transparenteren prozess für eine Neubewertung, initiiert durch einzelne unternehmen oder gruppen davon. Insbesondere in anbetracht der verstärkten gruppierungsansätze wäre es wesentlich, dass unternehmen die gelegenheit gegeben wird, einzelne stoffe aus einer geregelten gruppe „frei“ beweisen zu können.

Umgang mit bereits identifizierten neuen Gefahrenklassen unter REACH

Die Erweiterung der Gefahrenklassen gem. Art. 36 (1) ist nachvollziehbar. Allerdings sollen Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften, die bereits unter REACH oder im Rahmen der Pflanzenschutz- oder Biozidregelungen als endokrine Disruptoren bzw. persistente Chemikalien (PBT, vPvB) identifiziert wurden, mittels delegiertem Rechtsakt rasch in Anhang VI der CLP-Verordnung übertragen werden. Unseres Erachtens ist dabei jedenfalls ein zusätzlicher Schritt notwendig, ob die zugrunde gelegten wissenschaftlichen Informationen bei der Identifikation unter den genannten Rechtsakten, auch wirklich den neuen Gefahrenklassen entsprechen. Insbesondere bei den endokrinen Disruptoren ist eine Zuordnung zur Gefahrenkategorie 1 oder 2 und damit eine detaillierte Analyse der vorhandenen Informationen notwendig.

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Künftig sollen die Namen der Unternehmen, die Stoffe melden müssen, im E&K-Verzeichnis angeführt werden, wenn nicht eine Vertraulichkeit beantragt wird. Nachdem es für die Meldung keine untere Mengenschwelle gibt, gehen wir davon aus, dass zahlreiche Stoffe im Bereich der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden. Aus diesem Grund ist eine deutliche Zunahme von Anträgen auf Vertraulichkeit zu erwarten. Ob in weiterer Folge die geplante namentliche Anführung der Unternehmen im E&K-Verzeichnis tatsächlich zu einer verbesserten Abstimmung der genannten Einstufungen führt, zweifeln wir an. Vielmehr sollte ein Mechanismus geschaffen werden, mit dem unzuverlässige bzw. veraltete bzw. über einen längeren Zeitraum inaktive Einträge von der ECHA gelöscht bzw. deaktiviert werden können.

Zusätzliche Informationen, wie beispielsweise die Angabe des ATE für die akute Toxizität oder aber auch die Begründung einer Abweichung von der schärfsten Einstufung (auch wenn diese nicht zu begründen ist) wird zu einem ähnlich hohen oder sogar größerem Verwaltungsaufwand führen, wie bei der erstmaligen Meldung ins E&K-Verzeichnis. Wir sehen in derartigen Begründungen keinen maßgeblichen Mehrwert.

Werbung

Die Änderung der Werbebestimmungen für Gemische ist nicht praxistauglich und unverhältnismäßig. Zusätzlich ist dies auch nicht im Einklang mit bereits existierenden Bestimmungen in anderen Rechtsmaterien (zB Biozidrecht). Einerseits wird nicht zwischen Werbung im B2C und B2B - letzterer war bisher gar nicht erfasst - unterschieden, andererseits führt die Angabe des Gefahrenpiktogramms, des Signalworts, der Gefahrenklasse und der Gefahrenhinweise nicht zwangsweise zu einem besseren Verständnis bei privaten oder beruflichen Verwender:innen. Selbstverständlich halten wir eine derartige Angabe in jenen Fällen für erforderlich, wenn auf Basis der Werbung Privatverbraucher:innen direkt einen Kaufabschluss tätigen können (zB Internethandel).

Damit sollte Art. 48 (2) lauten:

“Any advertisement for a mixture classified as hazardous or covered by Article 25(6), which allows a member of the general public to conclude a contract for purchase without first having sight of the label, shall indicate the hazard pictogram, the signal word, the hazard class and the hazard statements.”

Internethandel

Die explizite Angabe der Kennzeichnungselemente beim Onlinehandel (Art. 48a) führt bereits zu einer Klarstellung und macht daher die vorgeschlagene Änderung der Werbebestimmungen für Gemische obsolet.

Meldung von Gemischen - UFI

Die explizite Einbeziehung des Händlers bei der Gemischmeldung (Art. 45 (1b) und Anhang VIII, Section I) führt zur Klarstellung bei den Verantwortlichkeiten und ist nachvollziehbar. Wesentlich dabei ist unseres Erachtens jedoch die abgestufte Verantwortlichkeit.

Vereinfachungen für Kleinmengen ätherischer Öle

Insbesondere für EPU und Kleinstunternehmen ist eine praxisgerechte Umsetzung der Vorschriften der CLP-Verordnung besonders herausfordernd und in mancherlei Hinsicht nicht vollständig machbar. Insbesondere die Gemische-Meldung (PCN) stellt im Bereich der Aromatherapie einen deutlich vermeidbaren Verwaltungs- und Kostenaufwand dar.

Aufgrund der großen Vielfalt an ätherischen Ölen und deren Konzentrationen ist eine effektive Anwendung des ICG-Konzepts (Interchangable Component Group) nicht möglich. Dies bedeutet, dass gemäß geltender Bestimmungen derzeit für jede einzelne und einzigartige Duftkomposition eine separate PC-Meldung erstellt werden muss. Zusätzlich benötigt jede Zusammensetzung einen eigenen UFI, der auf dem Etikett angegeben werden muss. Eine grundlegende Vereinfachung wäre es, aus den Erfahrungen der Sonderregelung für „bespoke paints“ eine vergleichbare Regelung für ätherische Öle zu schaffen. Der Ansatz für den Praxisalltag der Aromatherapie - und verwandten Bereichen - wäre:

- Die Aromapraktiker:innen erstellen PC-Meldungen - einschließlich des UFI - für alle relevanten ätherischen Öle. Insgesamt sind das bis zu 150 verschiedene Stoffe.
- Für jede einzelne Duftkomposition werden die UFI aller in der Mischung enthaltenen Komponenten mit einer Konzentration von mehr als 0,1 m% auf dem Etikett angegeben. Auch hier würde sich die Nutzung eines falt- bzw. Anhängeetiketts anbieten.

III. Zusammenfassung

Viele der von der Europäischen Kommission vorgelegten Änderungen sind nachvollziehbar, viele davon sinnvoll. Wir sehen jedoch weitere Möglichkeiten, die CLP-Verordnung effizienter und zukunftsfitter zu gestalten. Manche Vorschläge sehen wir mit etwas Skepsis, schlagen aber gleichzeitig Alternativen vor, die für unsere Unternehmen praxistauglicher wären.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns formulierten Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär